

REGIERUNGSRAT

19. August 2026

26.158

Interpellation betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans – Gebiet "Tägerhardächer", Wettingen vom 2. Juni 2026 von Thomas Zollinger, SVP, Würenlos; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Mit der Richtplanvorlage Gebiet Tägerhardächer in Wettingen ([26.122] Botschaft "Anpassung des kantonalen Richtplans: Gebiet Tägerhardächer in Wettingen; Festsetzung wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt von kantonomer Bedeutung (S 1.3), Festsetzung von Siedlungsgebiet (S 1.2), Reduktion von Fruchtfolgeflächen (L 3.1), Reduktion Siedlungstrenngürtel (S 2.1)") sollten die planerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines international tätigen Industrieunternehmens im Gebiet Tägerhardächer geschaffen werden. Die Vorlage war auf die mögliche Ansiedlung eines konkreten Unternehmens ausgelegt. Aufgrund des negativen Standortentscheids des Unternehmens hat der Regierungsrat die Botschaft zurückgezogen. Der Regierungsrat bedauert den negativen Standortentscheid. Er zeigt einmal mehr, dass bei grossen Ansiedlungsvorhaben nicht nur die planerische Eignung, sondern auch Realisierungssicherheit aus Sicht des Unternehmens, Verfahrensdauer und regionale Akzeptanz ausschlaggebend sind.

In der Zwischenzeit wurde die (26.216) Motion betreffend Festsetzung des Gebiets Tägerhardächer/Wettingen Ost als wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt von kantonomer Bedeutung im Richtplan vom 30. Juni 2026 der Fraktionen FDP (Sprecher, Tim Voser, Neuenhof) und Mitte eingereicht und die Gemeinde Wettingen hat mit Protokollauszug vom 25. Juni 2026 Antrag gestellt, die Planungsarbeiten für einen Richtplaneintrag Entwicklungsschwerpunkt "Tägerhardächer" weiter zu verfolgen sowie die S-Bahnhaltestelle "Tägerhard" im kantonalen Richtplan festzusetzen.

Zur Frage 1

"Welche Rolle hatte die Aargauer Standortförderung bei der Evaluation und Empfehlung des Standorts "Tägerhardächer" für den geplanten Hitachi-Campus?"

Die Standortförderung (SF) des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) hat der Hitachi Energy mögliche Standorte vorgeschlagen, die den Kriterien der Hitachi Energy für die Realisierung

eines Swiss Campus entsprochen haben. Die SF hat zu diesem Zweck Vorabklärungen zu diesen Standorten getroffen und Hitachi Energy die Chancen und Risiken, die Vor- und Nachteile der einzelnen Standorte aufgezeigt sowie Hitachi Energy über die notwendigen Verfahren auf Stufen Kanton, Region und Gemeinde informiert.

Zur Frage 2

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass für den vorgeschlagenen Standort bereits heute absehbar ist, dass dieser umstritten ist und einen langen Rechtsweg (Richtplananpassung, Konflikte mit regionalen und kommunalen Sachplänen, Baubewilligungsverfahren) nach sich ziehen dürfte?"

Sowohl dem Regierungsrat wie auch Hitachi Energy war jederzeit klar, dass grundsätzlich an jedem Standort oder bei jeder Planung Rechtsmittel ergriffen werden können. Entsprechende Vorbehalte wurden auch bei der Terminplanung für die Ansiedlung berücksichtigt. Während des ganzen Prozesses war für alle Beteiligten transparent, welche Planungs- und Bewilligungsverfahren zu durchlaufen sind und welche Risiken damit verbunden sind.

Zur Frage 3

"Sieht der Regierungsrat in diesem Zusammenhang ein Versagen der Standortförderung bei der Identifikation eines rechtlich und planerisch tragfähigen Standorts, oder war die Standortförderung in ihrer Arbeit durch politische Vorgaben oder zeitliche Einschränkungen gebunden?"

Die rechtliche und planerische Tragfähigkeit des Standorts wurde im Vorfeld von der SF zusammen mit verschiedenen Abteilungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) und mit der Gemeinde Wettingen geprüft. Dass der Standort rechtlich und planerisch tragfähig ist, wurde in der (26.122) Botschaft an den Grossen Rat eingehend dargelegt und vom Bund im Rahmen der Vorprüfung bestätigt. Mit Vorprüfungsbericht vom 14. April 2026 hielt der Bund fest, dass die Richtplananpassung für den Bund nachvollziehbar ist. Genehmigungsvorbehalte hat der Bund nicht angebracht.

Zur Frage 4

"Wird mit diesem Vorgehen nicht der Sinn des Raumplanungsgesetzes entkernt, und wäre es nicht Aufgabe der Standortförderung, bereits eingezonte Strukturbrachen zur Vermarktung zu bringen?"

Es gibt im aargauischen Limmattal keine Industriebrachen in gesuchter Grösse. Wenn innerhalb der bestehenden Bauzonen keine Lösung gefunden wird und weitere Kriterien gemäss Richtplan erfüllt sind, kann Siedlungsgebiet aus dem kantonalen Topf für Arbeitszonen beansprucht werden (Richtplankapitel S 1.2). Dieses Siedlungsgebiet entspricht dem Siedlungsgebiet gemäss Art. 8a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) und wurde vom Bund genehmigt. Das Vorgehen entsprach somit vollumfänglich den Vorgaben des Raumplanungsgesetzes. Auch haben die notwendigen Richtplan-Anpassungen in allen betroffenen Themen die Vorgaben und Rahmenbedingungen des geltenden Richtplans eingehalten.

Zur Frage 5

"Nach welchen Kriterien wurden im Kanton Aargau alternative Standorte und Landreserven geprüft, und weshalb wurde dabei offenbar nicht systematisch das gesamte Kantonsgebiet einbezogen?"

Hitachi Energy ist heute bereits im Limmattal ansässig: An den Standorten Untersiggenthal, Baden, Wettingen, Altstetten und Oerlikon ist der Grossteil der Belegschaft beschäftigt. Trotzdem wurden zu Beginn der Standortevaluation Standorte im ganzen Kanton Aargau diskutiert, wobei nur zwei Entwicklungsschwerpunkte (ESP) zusammenhängende Flächen in der geforderten Grösse aufweisen: Sisslerfeld (siehe Antwort zur Frage 6) und Eigenamt.

Bezüglich der wirtschaftlichen Ausrichtung und der im Vergleich zum Limmattal deutlich periphereren Lage haben die beiden ESP schlechter abgeschnitten. Die räumliche Nähe zu den bisherigen Standorten wurde seitens des Unternehmens hoch gewichtet, was aufgrund der Bedeutung des Verkehrs nicht zu beanstanden ist. Deshalb wurde der Fokus nach der grossräumigeren Standortsuche auf das Limmattal gelegt.

Zur Frage 6

"Aus welchen Gründen wurde das Sisslerfeld gemäss Erläuterungsbericht der Gemeinde Wettingen als Standort ausgeschlossen, und inwiefern wurden qualitative Aspekte wie die von Hitachi geltend gemachte "Lebensqualität für die Mitarbeitenden" bei der Standortwahl höher gewichtet als raumplanerische Vorgaben?"

Der ESP Sisslerfeld liegt ausserhalb des von Hitachi Energy angestrebten Perimeters. Das Gebiet eignete sich aufgrund seiner Ausrichtung auf Chemie, Pharma und Life Sciences nicht als Standort von Hitachi Energy. Die von Hitachi Energy gesuchten Vorteile und das Synergiepotenzial innerhalb des Elektrotechnik- und Energie-Clusters Region Baden-Wettingen konnte das Sisslerfeld im Gegensatz zum Standort Wettingen nicht bieten.

In Bezug auf den Verkehr bringt ein Standort in Wettingen den Vorteil mit sich, dass ein grosser Teil der Mitarbeitenden bereits heute im Grossraum Limmattal lebt. Die Ansiedlung in der Region Baden verändert die Mobilität der Mitarbeitenden nicht grundlegend und löst keinen Bedarf für Wohnortswechsel aus. Ein Standort in einem anderen Teil des Kantons hätte zu neuen und langen Pendlerwegen und dadurch zu mehr Verkehr geführt. Lange Pendelwege hätten zudem das Risiko erhöht, dass bisherige Mitarbeitende das Unternehmen verlassen.

Ein Standort im Limmattal war daher im Interesse der Firma und auch im Sinne der Abstimmung Siedlung und Verkehr.

Zur Frage 7

"Wie beurteilt der Regierungsrat die starke geografische Einschränkung bei der Suche nach Alternativstandorten unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit und der planungsrechtlichen Sorgfaltspflicht?"

Aufgrund der hohen Bedeutung der Mitarbeitenden und zur Vermeidung von Abgängen bewährter Arbeits- und Fachkräfte ist eine geografische Einschränkung bei der Standortsuche legitim. Hitachi Energy ist heute bereits an verschiedenen Standorten im Limmattal ansässig. Der Betrieb ist in der Schweiz primär dem Energie- und Cleantech-Cluster zuzurechnen; mit wichtigen Schnittstellen zu Information and Communication Technology (ICT)/Digitalisierung und Industrie 4.0. Das Limmattal ist dabei der optimale Standort, da hier die Cluster überlappen.

Der Richtplan hält in Kapitel S 1.2 fest, dass die Beanspruchung von Siedlungsgebiet aus dem kantonalen Topf für Arbeitszonen zur Erweiterung einer kommunalen Arbeitszone beansprucht werden kann, wenn es

- für einen **bereits in der Region ansässigen Betrieb** benötigt wird und
- der **Nachweis erbracht ist, dass in der Standortgemeinde keine Alternative besteht** und
- eine **flächensparende Lösung** realisiert wird.

Diese Vorgaben sind vorliegend erfüllt, wie auch kumulativ die weiteren Anforderungen zur Erweiterung eines ESP.

Einzonungen von Arbeitszonen erfordern gemäss Raumplanungsverordnung des Bundes (Art. 30a Abs. 2 Raumplanungsverordnung [RPV]) eine Arbeitszonenbewirtschaftung, welche die häushälterische Nutzung der Arbeitszonen aus übergeordneter Sicht gewährleistet. Zu den Aufgaben der Arbeitszonenbewirtschaftung zählt unter anderem das Führen einer regionalen Übersicht als wichtigste

Beurteilungsgrundlage. Im Kanton Aargau wird die Arbeitszonenbewirtschaftung als Verbundaufgabe von Gemeinden, regionalen Planungsverbänden und dem Kanton im Rahmen ihrer Zuständigkeiten betrieben (Richtplankapitel S 1.2). Auch daraus wird ersichtlich, dass regionale Aspekte bei einer Standortabklärung berücksichtigt werden dürfen.

Zur Frage 8

"Sieht der Regierungsrat rechtliche Risiken darin, dass Standorte primär auf Wunsch oder Vorgaben eines einzelnen Unternehmens hin priorisiert und andere Standorte ausgeschlossen werden?"

Die planungsrechtlichen Vorgaben wurden eingehalten. So wurde namentlich eine umfassende Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV durchgeführt. Jedes Unternehmen bringt gewisse Anforderungen an Standorte mit sich. Diese dürfen bei der Standortevaluation berücksichtigt werden, neben allen übrigen räumlichen Faktoren wie Erschliessung, räumliche Lage, Nutzungseignung etc.

Zur Frage 9

"Wie beurteilt der Regierungsrat das beschleunigte Vorgehen bei der Richtplananpassung und den genannten möglichen Baustart bereits im Jahr 2027 im Lichte der Komplexität der raumplanerischen, rechtlichen und regionalpolitischen Fragestellungen?"

Die für die Richtplananpassung erforderlichen planerischen Grundlagen wurden umfassend und sorgfältig erarbeitet. Zudem wurden sämtliche Verfahrensschritte ordnungsgemäss durchlaufen. Aufgrund des besonders hohen kommunalen, regionalen und kantonalen Interesses an der Ansiedlung wurde das Projekt prioritär bearbeitet.

Zur Frage 10

"Rechnet der Regierungsrat mit langwierigen Rechtsverfahren, insbesondere durch betroffene Nachbargemeinden wie Würenlos und Neuenhof, und wie werden diese Risiken in die Standort- und Zeitplanung einbezogen?"

Siehe Antwort zur Frage 2.

Zur Frage 11

"Welche Folgen für die kantonale Standort-, Raum- und Regionalpolitik erwartet der Regierungsrat, falls sich ein Vorgehen etabliert, bei dem umstrittene Standorte mit hohem politischem Tempo vorangetrieben werden, obwohl erhebliche rechtliche Unsicherheiten bestehen?"

Da in jedem Fall alle planungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und namentlich eine umfassende Interessenabwägung durchzuführen ist, ergeben sich keine rechtlichen Unsicherheiten. Das Rechtsschutzverfahren bei allen Planungs- und Bewilligungsverfahren bleibt jedoch immer vorbehalten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'144.—.

Regierungsrat Aargau